

Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters

namens des Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN

herausgegeben von
THEODOR MAYER

6. Jahrgang

1943

HERMANN BÖHLAUS NACHF. WEIMAR

Königtum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter

Von
Theodor Mayer

Wer den Staat als jene Organisation erkennt, durch die ein Volk politisch handlungsfähig wird, wird der ständischen Gliederung des Volkes eine grundlegende Bedeutung zumessen und in ihr ein verfassungsgeschichtliches Problem sehen, das nicht abseits von der staatlichen Entwicklung untersucht und dargestellt werden kann.¹⁾ Der Staat als solcher und seine Verfassung verursachen und bedingen sich gegenseitig, jede Veränderung des einen hat eine solche des andern zur Folge. Wenn sich zwischen die oberste staatliche Gewalt und die breiten Massen des Volkes Schichten einschieben, die sie voneinander trennen, selbst Herrschaftsrechte in Anspruch nehmen und damit eine feudale Staatsordnung ins Leben rufen, dann erhält der Staat eine durchaus andere Gestalt, als wenn zwischen der zentralen Staatsgewalt und den einzelnen Staatsangehörigen ein unmittelbares Verhältnis besteht. Eine starke, zentrale Staatsgewalt hat immer das Bestreben, sich auf eine möglichst breite Grundlage unmittelbar zu stützen, möglichst viele Staatsangehörige unmittelbar an sich heranzuziehen und für die eigenen Aufgaben einzusetzen, die Macht der Sonderbildungen zu zerschlagen und Zwischenschichten zu durchbrechen. Der feudalen Ordnung kommen aber vielfach natürliche Gegebenheiten und technische Schwierigkeiten, die einer Zentralisierung der Verwaltung entgegenstehen, zu Hilfe; ihre Überwindung bedeutet den entscheidenden Schritt der staatlichen Entwicklung in der Richtung auf eine volle und unmittelbare Dienstbarmachung der Kräfte des im Staat organisierten Volkes. Die ständische Gliederung des

¹⁾ Vgl. O. Hintze, Staatenbildung und Verfassungsentwicklung (in Staat und Verfassung, 1941) S. 24 ff.; ders., Staatsverfassung und Heeresverfassung, ebd. S. 42 ff. und Wesen und Verbreitung des Feudalismus, ebd. S. 74 ff.

Volkes, die möglichst vollständige Gleichsetzung von Volk und Staat, die unmittelbare Heranziehung aller Teile des Volkes an den Staat, der zu diesem Zwecke den breiten Schichten der Bevölkerung die „Freiheit“ gewährt, d. h. sie von den Bindungen gegenüber den sich dazwischen schiebenden Schichten, den feudalen Gewalten löst, ist daher ein Kernproblem, das in der staatlichen Entwicklung selbst immer wieder auftaucht, ja im Mittelpunkt steht. Darin liegt die funktionelle Bedeutung der „Freiheit“ für den Staat. „Freiheit“ ist ein relativer Begriff, die Freiheit des Aufklärungszeitalters, der französischen Revolution ist eine Spielart, aber keineswegs ein allein gültiger oder unbedingter Maßstab. Der Historiker, der den Begriff in seinem Wandel überblickt, stellt die Frage: Frei wovon?, von welchen Verpflichtungen und gegenüber wem? schließt aber daran die weitere Frage: Frei, d. h. berechtigt wozu, zu welchen Funktionen und Handlungen? Freiheit, die der Staat gewährt, bedeutet also keineswegs die Lösung von allen Verpflichtungen, sondern nur von Verpflichtungen privater, nicht unmittelbar staatlicher Art, es besagt auch nichts über das Ausmaß der Verpflichtungen, die gegenüber dem Staat größer sein können, als sie gegenüber den privaten Herren waren. Diese „Freiheit“ ist eine Umschaltung der Verpflichtungen und eine Um- und Eingliederung der Funktionen, dadurch wirkt sie aufbauend, nicht auflösend.

Den engen Zusammenhang zwischen staatlicher Verfassung und gesellschaftlicher Struktur hat Tacitus zum Ausdruck gebracht, indem er in der *Germania* c. 25 von einem wichtigen Unterschied, der zwischen den germanischen Völkerschaften, die von Königen regiert wurden, und jenen, die keinen König hatten, bestand, berichtet; während bei den königslosen Völkern die Freigelassenen im öffentlichen Leben keine Rolle spielten, stiegen sie bei den von Königen regierten Völkern über die *Nobiles* und *Ingenui* auf. Bei jenen bestimmten also ererbter Stand und Herkunft die Stellung des einzelnen innerhalb seines Volkes und Staates, bei diesen war der König und das Verhältnis zu ihm entscheidend. Er war Träger der wichtigsten Funktionen im Staate, die dort auf eine Vielheit verteilt waren, er war als Institution der Kern der staatlichen Organisation.¹⁾ Allerdings hatten nicht alle Könige zur Zeit des Tacitus die gleiche Macht; von vielen wissen wir, daß sie sehr weitgehend beschränkt, daß sie mehr delegierte Repräsentanten des Staates denn

¹⁾ Vgl. P. E. Schramm, *Der König von Frankreich* (1939) S. 2, 4.

primäre Inhaber von Hoheitsrechten und einer unbedingten Befehlsgewalt über das Staatsvolk und die Staatsverwaltung waren.

Wenn der Bericht des Tacitus der Wirklichkeit entspricht, woran zu zweifeln wir keinen Grund haben, und die beiden Staatsformen sich wenigstens grundsätzlich so scharf gegenüber standen, so mußte der Übergang von einer nichtmonarchischen zu einer monarchischen Staatsform nicht nur eine grundsätzliche Veränderung der Struktur des Staates, sondern auch des Volkes zur Folge haben. Diesen Übergang zu erforschen, ihn zeitlich und in seinem Verlauf zu erfassen, ist daher eine der wichtigsten Aufgaben der älteren Verfassungsgeschichte. Es ist also anzunehmen, daß die gesellschaftliche Ordnung, die Tacitus für die königlosen Völker darstellt, für eine Zeit, in der es ein Königtum gab, nicht mehr zutraf, sondern daß tiefgehende Veränderungen vor sich gegangen waren. Nun hat sich in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung bei den meisten germanischen Völkerschaften nicht nur die monarchische Staatsverfassung durchgesetzt, sondern es sind an die Stelle kleiner Völkerschaftsstaaten ohne einen Monarchen monarchische Stammesstaaten von größerem Ausmaß unter einem König oder Herzog getreten, von denen man einzelne bereits als Großreiche mehrerer Völkerschaften bezeichnen kann. Diese Veränderung konnte nicht ohne einschneidende Rückwirkung auf den ständischen Aufbau des Volkes geblieben sein.

Schon die Tatsache, daß die Veränderungen im Zeitalter der großen Wanderungen vor sich gegangen sind, legt den Schluß nahe, daß sie mit diesen Wanderungen in Verbindung, ja in ursächlichem Zusammenhang standen. Während der Wanderungen und durch sie also bildeten sich die Königsgewalten aus, denn im Kriege und bei den Wanderungen war eine einheitliche Führung notwendig. Manche Wanderungen sind von einzelnen Männern, Führern, die Anhänger gesammelt und eine Gefolgschaft gebildet haben, veranlaßt worden; als solche Führer treten uns dann die Heerkönige entgegen.¹⁾ Heerkönige waren also die Führer von größeren Gruppen von Kriegern, wohl auch ganzer Völkerschaften, die meist auf der Wanderung waren. Ariovist, Armin, Marbod, Odoaker, Alboin u. a. waren Führer eines Heeres, das aus Angehörigen nicht nur eines Volkes, sondern verschiedener Völker-

¹⁾ Vgl. G. Waitz, VG. I² S. 288, 2² S. 52f. Anm. 2, 3; G. Landau, Salgut (1862) S. 167—69.

schaften zusammengesetzt war, die sich unter ihre Führung als die eines Heerkönigs begeben hatten. Weil aber die mehr oder weniger weiten Wanderungen, die oft lang dauernden Kriegszüge der Ausbildung einer ständigen Führergewalt sehr zugute kamen, ist es verständlich, daß bei jenen Völkerschaften, die entweder keine oder nur kleinere Wanderungen machten, es erst spät oder überhaupt nicht zur Ausbildung einer monarchischen Gewalt gekommen ist; die Sachsen, Friesen, Thüringer u. a. sind dafür Beispiele. Die Angehörigen der Heere standen durch ein persönliches Gefolgschaftsverhältnis in einer unmittelbaren, nicht durch Zwischenschichten feudaler Art unterbrochenen Verbindung mit ihren Königen. Wenn dann der Heerkönig den endgültigen und entscheidenden Sieg errungen, ein feindliches Reich unterworfen und das Land besetzt hatte, bildete sich sein Heer zum Volk im staatspolitischen und staatsrechtlichen Sinne um, durch den König wurde damit das Volk zum Staat. Das Wort „Volk“ bedeutete ursprünglich das Kriegsvolk, *exercitus*.¹⁾ In diesem Sinne ist es z. B. in die slawischen Sprachen übergegangen, im Tschechischen hat Volk-pluk die Bedeutung von Regiment. Der zum Heer gehörige Mann war der *exercitalis*, der Heermann, als solcher war er dann frei und Volksgenosse, *fulcfree*.²⁾ Heereszugehörigkeit und Volkszugehörigkeit, unmittelbares Verhältnis zum König und Freiheit des einzelnen Volkes entsprachen sich gegenseitig; das Heer war aber gegenüber dem Volk das Primäre, es war vor dem Volk da. Um das Heer zu ergänzen, haben die Langobarden Unfreie freigelassen³⁾, auf diese Weise sind diese Heeresangehörigen dann Volksgenossen und „freie“ Langobarden geworden, selbst wenn sie diesem Volke der Abstammung nach nicht angehörten. Das gilt wohl auch für die Gepiden, Sarmaten und Bulgaren, die mit den Langobarden nach Italien gekommen waren.⁴⁾

¹⁾ Vgl. Grimms Wörterbuch 12 Sp. 454; E. Gamillscheg, *Romania Germanica* 1 S. 386, 394, 2 S. 91. Vgl. O. Hintze, *Staatsverfassung und Heeresverfassung a. a. O.* S. 42 ff.

²⁾ Vgl. H. Brunner, *RG.* 1² S. 144.

³⁾ Paul. Diacon. 1, 13 (MG. SS. rer. Lang.) S. 54. Vgl. Dümmler, *Gesch. d. ostfränk. Reiches* 1 S. 164.

⁴⁾ F. Schneider, *Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien* (1924) S. 134 ff. Daß alle diese Fremdvölker den Langobarden ganz gleichgestellt wurden, ist nicht sicher, schon die Ortsnamen, die den völkischen Charakter der Siedlungen wiedergeben, deuten auf eine Sonderstellung hin. Wohl aber haben sie eine Stellung unmittelbar unter dem König bewahrt.

Durch die Zugehörigkeit zum Heer wurde also die Zugehörigkeit zum Volk im politischen Sinne überhaupt begründet; aber auch die rechtliche Stellung des einzelnen wurde, wenn auch nicht ausschließlich, durch das Verhältnis zum König und damit zur staatlichen Gewalt, die der König darstellte, bestimmt. Dieser Grundsatz wirkte sich in den monarchischen Staaten ausgleichend gegenüber den sehr schroffen ständischen Unterschieden in den nichtmonarchischen Staaten, in denen der Adel die entscheidende Rolle innehatte und eifersüchtig wahrte, aus. Diese Tatsachen bringen die Wergeldbestimmungen klar zur Erscheinung. Der unmittelbare Zusammenhang mit dem König, der Königsdienst ganz allgemein hatte bei den Franken eine Erhöhung des Wergeldes und damit der sozialen Stellung zur Folge.¹⁾ Diesen Grundsatz sprechen die Lex Sal. 54, 1 und die Lex Rib. 11, 3 und 53, 1 und 2 aus.²⁾ Die Mitglieder des königlichen Gefolges, die Anstrustionen genossen bei den Franken das dreifache Wergeld, nach der Lex. Cham. c. 7 hatte der Graf in seinem *comitatus* und der Königsbote in seinem *missaticum* das dreifache Wergeld; *comitatus* und *missaticum* bedeuten aber hier, daß sich die beiden Funktionäre in Ausübung ihres Amtes befanden; G. H. Pertz übersetzt *missaticum* als Dienstreise.³⁾ Dagegen kennen die fränkischen Volksrechte und auch solche, die stark fränkisch beeinflußt sind, keine Hervorhebung des Adels bei der Festsetzung des Wergeldes. Andererseits fehlt die Erhöhung des Wergeldes der Königsdiener in der Lex Frisionum und Bajuvariorum. Allen diesen Volksrechten ist aber ein stark erhöhtes Wergeld für den Adel gemeinsam. Die Lex Sax. von 797 c. 7 kennt neben dem erhöhten Wergeld für den Adel das dreifache Wergeld für die Königsdiener; in ihr sehen wir also eine Verbindung der beiden Systeme, die alte sächsische Hervorhebung des Adels und die fränkische der Königsboten. Die Rechte jener Stämme, die entweder keine monarchische Verfassung hatten oder bei denen sie allmählich gewachsen und nicht durch ein Heerkönigtum begründet war, gestehen also dem Adel mehr oder weniger erhöhte Wergelder zu, mit dem Steigen des fränkischen Einflusses und damit der monarchischen Gewalt sinkt das adlige Wergeld relativ. Der Fiskaline, der Kriegsdienst leistete,

E. Klebel meint (Mitteil. d. anthrop. Gesellsch. Wien, 1939) S. 87, 91, daß diese Fremdvölker als Hörige angesiedelt wurden.

¹⁾ Brunner, RG. 1² S. 349 ff.

²⁾ Brunner, RG. 2² S. 137.

³⁾ G. H. Pertz, Abh. d. Berl. Akad. (1846) S. 417.

hatte in Bayern das Wergeld des *Liber*¹⁾, der Kriegsdienst hat offensichtlich eine ausgleichende Wirkung gegenüber den erbten ständischen Unterschieden, von denen wir eben sprachen, ausgeübt. Diese Feststellungen auf Grund der Wergeldbestimmungen zeigen, daß der Bericht des Tacitus nicht nur für seine Zeit, sondern auch noch für spätere Jahrhunderte Geltung hatte. Diese Bestimmungen beweisen aber, daß die soziale Verfassung der germanischen Völker, ehe sie Königsherrschaften erhielten, patriarchalisch-aristokratisch und keineswegs demokratisch war, sie beleuchten uns den Übergang von der einen zur anderen Verfassungsform und gleichzeitig die den Staat formende und ständebildende Kraft des Königs.

Die Angaben über die Wergelder bringen noch weitere Aufschlüsse, wenn auch ihre Deutung mitunter nicht ganz einfach ist. Nach der Lex Chamav. c. 3 betrug das Wergeld des *homo Francus* 600 Schillinge; dazu kamen noch 200 Schillinge, die an den Königsschatz zu zahlen waren. Das Wergeld des *ingenuus* belief sich aber nur auf 200 Schillinge. Die 600 Schillinge sind nur als Verdreifachung des Wergeldes des *Ingenuus* verständlich²⁾; der *homo Francus* genoß also wie die Grafen und Königsboten ein dreifaches Wergeld. Geschah das, weil er ein Adliger oder ein „Altfreier“ war oder weil er in einem näheren Verhältnis zum König stand? Es ist schwer, aus den fränkischen Quellen mit Sicherheit zu entnehmen, was unter „*francus*“ jeweils zu verstehen ist, ob ein Franke oder ein Freier.³⁾ Wenn das Wort *francus* den Franken meint und gleichzeitig ausdrückt, daß es sich um einen Freien handelte, so entspricht das der politischen und staatsrechtlichen Stellung der Franken, die den Typus der „Gemeinfreien“ darstellte. Fraglich bleibt dann aber noch, ob alle Freien Franken waren oder als solche galten, ob sich die beiden Begriffe voll deckten. Ph. Heck hat den *homo Francus* der Lex Cham. für einen Altfreien angesehen⁴⁾, der ebenso wie der thüringische *Adalingus* das dreifache Wergeld genoß. Ich kann mich

¹⁾ Vgl. Brunner, RG. I² S. 374 Anm. 35 u. 37; E. Klebel in Zs. f. bayer. Landesgesch. 11 (1938) S. 59. Es gab auch *exercitales*, die auf einer tieferen Stufe geblieben waren. Vgl. P. S. Leicht, Studi sulla proprietà fondiaria (1907) S. 87 ff., MG. LL. 3, 450.

²⁾ Vgl. A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2² (1922) S. 79.

³⁾ Vgl. E. F. Otto, Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters (1937) S. 101 f.

⁴⁾ Übersetzungsprobleme Heck S. 107 f., Drei Studien zur Ständegeschichte (1939) S. 159, vgl. Anhang S. 361.

dieser Auffassung nicht anschließen. Die Lex. Thur. ist zur gleichen Zeit wie die Lex Cham., also um 803 entstanden und ist mit ihr verwandt. Wenn nun in der Lex Cham. trotz sonstiger Gleichartigkeit und der Parallele in den Wergeldansätzen nicht von Adligen gesprochen wird, sondern vom *homo Francus*, dann liegt der Schluß nahe, daß man mit Absicht den *homo Francus* und den Adalingus gleichstellte und ihnen nicht wegen einer adligen oder altfreien Geburt, sondern aus anderen Gründen, d. h. wohl wegen ihres Verhältnisses zum König ebenso wie den Königsboten und Grafen das dreifache Wergeld zubilligte.

Die Beantwortung dieser Fragen hängt damit zusammen, ob man in c. 3 der Lex Cham. die Wörter *ad opus dominicum* zum ersten Satz zieht oder zum zweiten. Nimmt man sie zum ersten Satz, dann bedeutet das, daß der König das Wergeld des *homo Francus* erhielt, was wieder voraussetzt, daß der *homo Francus* ein Königsmann war. So hat G. H. Pertz den *homo Francus* aufgefaßt¹⁾, aber diese Interpunktion ist allgemein abgelehnt worden.²⁾ Erst E. F. Otto hat sie wieder aufgenommen³⁾, ohne aber eine nähere Begründung zu geben. Für die Lösung dieser Frage fällt folgende Beobachtung ins Gewicht. *Francus* kann in c. 1 und 2 der Lex Chamav. nur als Franke übersetzt werden; es ist nicht anzunehmen, daß das Wort in c. 3 eine andere Bedeutung haben sollte als in c. 1 und 2. Es liegt nahe, hier an einen Franken zu denken, der im Chamavenland ähnlich angesiedelt war, wie wir das sonst von Franken allenthalben wissen.⁴⁾ Diese Franken hoben sich daher als eigene Gruppe von der übrigen Bevölkerung ab, man wird sie ihrer Funktion nach als Beauftragte der fränkischen staatlichen Gewalt bezeichnen können. Eine endgültige Entscheidung ist aber nicht möglich, solange wir nicht eine genaue Untersuchung über die rechtliche Stellung und politische Funktion der Franken im ganzen Reiche haben.

In der Lex Cham. c. 9 wird mit dem gleichen Wergeld wie der

¹⁾ G. H. Pertz, Abh. der Berliner Akad. (1846) S. 417.

²⁾ Vgl. Ph. Heck, Drei Studien zur Ständegeschichte (1939) S. 161, weiter die Ausgabe in den MG. LL. 5 S. 271 und von K. A. Eckhardt in den Germanenrechten 2³ S. 50.

³⁾ E. F. Otto, Adel und Freiheit S. 113f.

⁴⁾ Vgl. H. Büttner, Franken und Alemannen in Breisgau und Ortenau (ZG. D. R. NF. 52) S. 323 ff. — Das *et* im zweiten Satz dieses Kapitels ist nur in der einen Handschrift enthalten, in der zweiten fehlt es; beide Handschriften stammen aus dem 10. Jh., weshalb in der Ausgabe der MG. die eine und die andere abgedruckt worden ist, wird nicht angegeben.

homo Francus der *wargengus* genannt, dessen Wergeld aber ganz an den Königsschatz zu leisten war. *Wargengus* wird im allgemeinen mit „Fremder“ übersetzt, und damit soll auch das hohe Wergeld erklärt sein, denn der König übte den Schutz über die Fremden aus. In den langobardischen Gesetzen, im edictus Rothari c. 367 und im Vertrag zwischen Radelgis und Siginulf von 851 c. 12 hat *warigangus* zweifellos diese Bedeutung. In der Lex Baju. 4, 31 wird das Wergeld des *peregrinus*, des Fremden, so hoch festgesetzt wie das des Freien, nämlich mit 160 Schilling; in c. 4, 32 wird aber, wenn Verwandte fehlen, ein Wergeld von 80 Schilling angeordnet. Wenn also zwar *wargengus* — *warigangus* häufig die Bedeutung von „fremd“ hat und ein erhöhtes Wergeld für die Fremden, weil sie unter Königsschutz standen¹⁾, begründet ist, so bleibt doch die Höhe des Ansatzes für den *wargengus* in der Lex Cham., die dem dreifachen Wergeld des *ingenuus* entspricht, auffällig. Der Vergleich mit den Ansätzen der Lex Rib. c. 7, 11 und 36 zeigt auch den Unterschied zwischen Fremden, die den *ingenui* gleich oder annähernd gleich gestellt werden, und den Angehörigen der königlichen *trustis*, die das dreifache Wergeld des *ingenuus* genossen. Man wird aber die Lex Cham. besser verstehen, wenn man nicht die Kapitel einzeln für sich liest, sondern in ihrem Zusammenhang untereinander. Es ergibt sich dann, daß mehrere Kapitel inhaltlich zusammengeschlossene Gruppen bilden, die nicht zerrissen werden sollen. Eine solche Gruppe umfaßt die Kapitel 7—8, die das Wergeld der im Königsdienst stehenden Männer behandeln. Im Kapitel 9 folgt die Bestimmung über den *wargengus*, es liegt daher nahe, auch Kapitel 9 zu dieser Gruppe zu rechnen und auch beim *wargengus* an einen Königsdiener irgendwelcher Art, der dem König irgendeine Leistung darbot, und nicht an einen Mann, der zum König nur in einem Schutzverhältnis stand, zu denken.

Die philologische Herleitung und damit der Begriffsinhalt des Wortes *wargengus* — *warigangus* ist nicht ganz klar und absolut eindeutig zu geben, es sind mehrere Ableitungen möglich und außerdem kann die Bedeutung des Wortes im Laufe der Zeit auch Veränderungen erfahren haben.²⁾ Das Wort kann von „*warg*“ her-

¹⁾ So faßt diese Stelle auch A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung d. karol. Zeit 2^e S. 79 auf.

²⁾ Für die folgenden Ausführungen hat mir Herr E. Gierach-München die Unterlagen gegeben. Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer I⁴ (1922) S. 548 und Brunner, RG. I² S. 400 Anm. 8.

geleitet werden; *warg* gehört zu würgen, daher „Wolf“ oder „Verbrecher, Räuber, Geächteter“; es könnte dann aber auch die Bedeutung von Recke angenommen haben, das ursprünglich auch Geächteter heißt. Es kann auch mit Ware in Verbindung gebracht werden, so daß an Händler gedacht werden müßte; doch ist diese Ableitung umstritten. Ae. „*war*“ bedeutet Meer, so daß ein *wargengus* oder *warigangus*, ital. *guarigango* ein Meergänger, ein Mann, der über das Meer herkam, wäre. So hat Bruckner das Wort gedeutet¹⁾ und dieser Erklärung würden die in der Lex Visig. 11, 3. 1, 2, 3 genannten *transmarini negotiatores* entsprechen. Eine weitere Auslegung geht von „*war*“ — wehren aus, so daß ein *wargengus* ein Wehrmann, ein Krieger, ein Reisläufer wäre. Schließlich besteht noch die Herleitung von ahd. *wāra* — Wahrheit, Treue, Gelübde, Vertrag, gleich dem lateinischen *fides* (slav. *vera* — Glaube). Es ist kaum möglich, durch rein philologische Erwägungen zu einer völlig gesicherten und eindeutigen Erklärung, die alle anderen ausschließt, zu gelangen, man muß die tatsächliche Bedeutung der einzelnen Erklärungen heranziehen. Da scheidet die Deutung als Geächteter aus, auch die Erklärung mit „Händler“ stimmt mit dem, was wir sonst vom *wargengus* — *warigangus* wissen, nicht überein.²⁾ Der „Meergänger“ paßt für die chamavischen Verhältnisse schlecht. Es ist aber nicht anzunehmen, daß das Wort im Langobardischen anders herzuleiten ist als in einer anderen germanischen Sprache. Es bleiben also zwei Möglichkeiten übrig, nämlich die des durch Gelöbnis gebundenen und des Kriegsmannes, des Reisläufers. Beide Bedeutungen, wenn die Wörter auch von verschiedenen Stämmen hergeleitet werden, stehen sich nicht fern und konnten im Sprachgebrauch leicht in Verbindung gebracht werden. „*Wāra*“ hat die Bedeutung von Treue, Bündnis, Vertrag; ein *wargengus* wäre demnach ein „Treuling“, ein Mann, der in einem Treu- oder Gefolgschafts- und damit in einem Schutzverhältnis stand. Man könnte also an einen *fidelis*³⁾ denken. Das Treueverhältnis war bei den Germanen ein gegenseitiges Verhältnis und verpflichtete den Mann ebenso wie den Herrn, der in unserem Falle der König gewesen war.

1) Bruckner, Sprache der Langobarden S. 26, 57. Diese Deutung ist auch von G. Baesecke, Die germanischen Worte in den Volksrechten (Beitr. zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 2⁹, 1936) übernommen worden.

2) Über die Waräger s. u. S. 338.

3) Vgl. D. v. Gladiß, *Fidelis regis* (ZRG. G. A. 57, 1937) S. 442 ff.

Ein solches Gefolgschaftsverhältnis war sehr eng mit dem Dienst als Krieger, als Reisläufer verwandt und findet inhaltlich seine Parallele in den römischen *protectores*, den vandalischen und westgotischen *gardingi*.¹⁾ E. Th. Gaupp hat im *wargengus* der Lex Cham. einen *ingenuus in hoste*, einen auf einem Kriegszug befindlichen Freien gesehen, der dem königlichen *herbannus* Folge geleistet hat und weist zum Beleg auf Lex Sal. 63, 1 und Lex Sax. c. 37 hin.²⁾ Wir hätten danach im *wargengus* der Lex Cham. einen Mann zu sehen, der seiner Herkunft nach wahrscheinlich ein Fremder, aber gleichwohl ein königlicher Gefolgsmann war. Dementsprechend hatte er das dreifache Wergeld des *ingenuus*, das aber ganz an den Königsschatz gezahlt werden mußte, während beim *homo Francus* das Wergeld an die Sippe ging und an den König nur eine zusätzliche Leistung erfolgte. Diese Auslegung von Lex Cham. c. 9, wonach der *wargengus* nicht nur ein den königlichen Schutz genießen-der Fremder war, kann aber noch weiter begründet werden.

Am byzantinischen Kaiserhofe wurden die Angehörigen der größtenteils aus Germanen bestehenden kaiserlichen Leibgarde als *barrangoi* bezeichnet. Zweifellos ist Wort und Begriffsinhalt von den germanischen Leibwächtern nach Byzanz gebracht worden und hängt mit *wargengus* irgendwie zusammen.³⁾ Das heißt aber, daß dieses Wort den Germanen nicht in der Bedeutung von Händlern, Geächteten oder Schutzbefohlenen, sondern von Schützern, Getreuen, Gefolgsmannen, Reisläufern, *protectores* geläufig war. Die gleiche Bedeutung hat wohl auch das aus der nämlichen Wurzel stammende Wort „*waräyer*“⁴⁾, womit die nach Rußland gekomme-

¹⁾ Vgl. H. Brunner, Z. Gesch. d. Gefolgswesens (Forsch. z. Gesch. d. deutsch. u. franz. Rechtes, 1894) S. 76; G. H. Pertz, Abh. d. Berl. Akademie (1846) S. 417—18; Waitz, VG. 4 (1881) S. 275 Anm. 4; O. Seeck, Das deutsche Gefolgswesen auf römischem Boden (ZRG. G. A. 17, 1896) S. 97 ff. Vgl. daneben auch A. Dopsch, Wirtschaftl. u. soziale Grundlagen der europäischen Kultur 2^a (1924) S. 48, 303.

²⁾ E. Th. Gaupp, Lex Franc. Chamav. (1855) S. 61. Aber durch die auf Grimm, Rechtsaltertümer I, 4 S. 547 (früher I S. 396) gestützte Autorität von Zöpfl, Waitz und Brunner hat sich allgemein die Übersetzung mit „Fremder“ eingebürgert.

³⁾ Vgl. R. Sohm in der Ausgabe des Lex Cham. in MG. LL. 5 S. 272 Anm. 9. Auf die *barrangoi* ist im Register zu LL. 3 S. 679 unter *waregang* hingewiesen. Die griechischen *barangoi* werden als Leibwache, als Söldner nachweislich seit dem 11. Jh. erwähnt, doch ist das Wort wohl schon erheblich früher gebraucht worden.

⁴⁾ Vgl. Laehr, Die Anfänge d. russ. Reiches (1930) S. 121 Anm. 15,

nen Normannen bezeichnet wurden; von ihnen wissen wir zwar, daß sie übers Meer gekommen und Kaufleute gewesen sind, aber auch, daß bei ihnen doch die kriegerische Betätigung als Gefolgsmannen des Fürsten durchaus im Vordergrund stand. Das Wort selbst dürfte nach Rußland auf dem Umwege über Byzanz gelangt sein, so daß also unsere Deutung der *barangoi* — *wargengi* wieder gestützt würde.

Diese Feststellungen auf Grund der byzantinischen und russischen Verhältnisse bilden einen weiteren Beleg für die Annahme, daß der *wargengus*¹⁾ bei den Germanen als Krieger und Gefolgsmann, der ursprünglich von auswärts zugezogen war, verstanden worden ist.²⁾ *wargengi* kamen an vielen Orten³⁾ vor und erfreuten sich hohen Ansehens und der Stellung freier Volksangehöriger. Der Begriffsinhalt ist aber vielfach gesunken, der kriegerische Charakter in den Hintergrund getreten.

Der *warigangus* wird auch im ed. Roth. c. 367 erwähnt und ist dort zweifellos als ein Fremder aufgefaßt worden. Solche *warigangi* kommen in der Umgegend von Pisa im hohen Mittelalter vor, sie werden *guariganghi* genannt.⁴⁾ C. Giardina⁵⁾ und G. P. Bognetti⁶⁾ haben den rechtlichen Charakter dieser Leute aufgeklärt. Giardina sieht in ihnen schlechthin die Fremden, Bognetti hält sie im Anschluß an Bruckner für Seegänger, für Leute, die um 600 aus Sardinien gekommen waren. Sie sind das Gegenstück zu den Arimannen, die in Toscana nicht erwähnt werden, während dort *guariganghi* und dann auch *Lombardi* vorkommen; die einzelnen

Waräger in Byzanz entstandenes, *Barangoi*, aus Normannen bestehendes Hilfskorps. D. Bruckner, Die Waräger und Holbjagen leitet *barangoi* von gemein, türkisch *warrnak* oder *barmak* ab. Vgl. F. Dölger in Byzant. Zs. 35, (1935), S. 480.

¹⁾ Daß *warengus* und *wargengus* als gleichbedeutend anzusehen sind, ist wohl sicher.

²⁾ Brunner, Forsch. z. Gesch. d. dtsch. u. franz. Rechts S. 76.

³⁾ Über das Söldnertum in dieser Zwischenzeit vgl. P. Schmitthenner, Das freie Söldnertum im abendländischen Imperium des Mittelalters (1934) = Lehnkriegswesen und Söldnertum im abendländischen Imperium des Mittelalters (HZ. 150) S. 229ff.

⁴⁾ F. Schneider, Reichsverwaltung in Toscana (1914) S. 238.

⁵⁾ G. Giardina, Le „Guariganga“ (Atti della r. acad. di scienze Palermo, 3. Ser. 18, 1934) S. 307ff.

⁶⁾ G. P. Bognetti, Arimannie e guariganghi (Wirtschaft und Kultur. Festschrift zum 70. Geburtstag von Alf. Dopsch, 1938) S. 109, 129ff.; vgl. vom gleichen Verfasser: Arrimannie nella città di Milano (R. istituto Lomb. di scienze e lettera. Rendiconti lettere, vol. 72, 1938/9) S. 215ff.

Landschaften, wo diese Bezeichnungen nachweisbar sind, überschneiden sich nicht mit denen, wo Arimannen nachgewiesen sind, sondern sie liegen nebeneinander. Das spricht dafür, daß die Bezeichnungen das Gleiche bedeuten und nur nach den Landschaften verschieden gebraucht werden. Die Annahme Bognettis, daß die *guariganghi* aus Sardinien kamen, kann wohl richtig sein, erweisbar ist sie freilich nicht. Man wird von den *guariganghi* mit einiger Sicherheit nicht mehr sagen können, als daß sie Fremde, unbekannter Herkunft waren, die auf spät urbar gemachten, ursprünglich wohl königlichem Land angesiedelt worden sind. Daß sie einmal als Krieger galten oder wirklich waren, läßt sich nicht beweisen, zu der Zeit, da sie in den Quellen vorkommen, also in der zweiten Hälfte des 11. Jh. ist der militärische Charakter schon abgestreift gewesen. 1084 wird zum ersten Male eine *Guariganga*, d. h. das Gut eines *guarigango* erwähnt (MG. DH IV 359).

Die Lex Burg. spricht in c. 54 von *faramanni*, die gegenüber den römischen Gutsherren besondere Ansprüche auf neu besiedeltes Land gestellt hatten. Pirenne stellt die *faramanni* den Freien gleich.¹⁾ F. Beyerle bezeichnet sie im Anschluß an ältere Deutungen als Leute²⁾, die mit den Burgundern als Teilnehmer an der Heerfahrt, die zur Landnahme geführt hatte, gekommen und dann mit Land ausgestattet worden waren. Beyerle bringt sie in Verbindung mit den bei Fredegar IV, 41, 44 und 55 erwähnten *Burgundofarones*. Diese *Burgundofarones* befanden sich in gehobener Stellung, so daß die Bezeichnung auch mit Barone übersetzt worden ist.³⁾ L. Schmidt sieht in den *faramanni* Freie⁴⁾, *Burgundofarones* aber hält er für eine mißverständene Bezeichnung für den burgundischen Adel. F. Bluhme aber stellt die *faramanni* mit den langobardischen *arimanni* auf eine Stufe.⁵⁾ Zusammenfassend kann man also sagen, daß die *faramanni* und *Burgundofarones* Leute waren, die in burgundische Dienste getreten sind und es mitunter zu einer gehobenen

¹⁾ H. Pirenne, Geburt des Abendlandes 2 (1941) S. 51.

²⁾ F. Beyerle, Germanenrechte Bd. 10 (1936) S. 190. Ebenso Schröder, Lehrb. d. dt. Rechtsgesch. ⁴ (1902) S. 16 Anm. 4.

³⁾ Gesch. Schreib. d. deutschen Vorzeit. Die Chronik Fredegars (³ 1888), übersetzt von O. Abel, S. 21, 24, 32.

⁴⁾ L. Schmidt, Ostgermanen I² S. 129, 175.

⁵⁾ MG. LL. 3 S. 558 Anm. 40. Auch G. P. Bognetti, Arimannie nella città di Milano, a. a. O. S. 205 weist auf die *faramania* unter den Mauern von Pavia im 10. Jh. hin und setzt *arimanni* und *faramanni* gleich (S. 215). Vgl. Schröder-v. Künßberg, Lehrb. d. dt. Rechtsgesch. (⁷ 1932) S. 24 Anm. 16.

Stellung gebracht haben; die Parallele mit den *wargengi* der Lex Cham. liegt demnach sehr nahe. Leider können wir den zahlenmäßigen Umfang dieser Gruppe nicht feststellen. Später ist dann die Bedeutung des Wortes *faramanni* stark gesunken, im Lyonnais wird *faraman* für Vagabunden gebraucht¹⁾; die Bezeichnung *Burgundofarones* aber ist ganz abgekommen.

Männer, die in einem besonderen Kriegsdienstverhältnis stehen, sind auch die in Südfrankreich angesiedelten spanischen Flüchtlinge. Über sie sind wir durch mehrere Kapitularien Karls d. Gr., Ludwigs d. Fr. und Karls d. K. sowie durch Einzelurkunden recht gut unterrichtet.²⁾ Diesen Flüchtlingen, die meist als *Hispani*, auch als *Goti* bezeichnet werden, war Land zur Urbarmachung zugewiesen worden; sie waren dafür zu Kriegsdienst, Wachen und Steuerleistungen verpflichtet und unterstanden unmittelbar den Grafen, denen es aber streng verboten war, sie für eigene Zwecke zu gebrauchen oder ungebührliche Abgaben einzuheben. Für schwere Verbrechen war das Grafengericht zuständig, während sie leichtere Vergehen selbst *more suo* erledigen sollten. Der Kriegsdienst stand im ganzen stark im Vordergrund, wegen ihrer Kriegsdienstverpflichtung werden sie auch *hostolenses* — Heerfahrtmänner genannt, für ihren Besitz findet sich die Bezeichnung *hostilitas*. Bei diesen *hostolenses* treffen wir also die Merkmale, die wir bisher als charakteristisch für Heermänner kennengelernt haben, Herkunft aus der Fremde, Ansiedlung auf ungerodetem Land, Kriegsdienst, Wachdienst im gefährdeten Grenzraum, Steuerleistungen und Unterordnung unter den Grafen als den Vertreter der königlichen Staatsgewalt. Diese Spanier oder *hostolenses* unterstanden demnach keiner feudalen Gewalt, sie waren „frei“, ihre „Freiheit“ trägt geradezu den typischen Charakter der Staatsuntertänigkeit.

Alle diese Beispiele zeigen, daß die Institution der „freien“, vielfach aus der Fremde stammenden Heermänner, die dann auf Königsland angesiedelt wurden, bei vielen germanischen Völkern vorhanden war; wir können in ihnen in gewisser Hinsicht Vorläufer der Söldner sehen, aber wir können nicht mit Sicherheit sagen, ob diese Gruppen von Heermännern so groß waren, d. h. ob sie so zahl-

¹⁾ Über ein ähnliches Absinken vgl. J. Taeschner (Forsch. u. Fortschr. 1943, Heft 3/4) S. 29. Islamische Ritterbünde niederer Art galten als Vagabunden und Räuber. W. v. Wartburg, Franz. etym. Wörterbuch 3, 1934, S. 413 f.

²⁾ MG. Capit. 1, 76 S. 169; 1, 133 S. 261; 2, 256 S. 263; die urkundlichen Belege sind bei E. Mayer, Deutsche u. franz. Verf. Gesch. 1 S. 115 angegeben.

reiche Angehörige aufwiesen, daß durch ihre Rechtstellung, ihre „Freiheit“ die gesamte Staatsverfassung und die Struktur des Volkes wirklich entscheidend beeinflußt, ja bestimmt wurde, ob dieser Freiheit also mehr als eine grundsätzliche Bedeutung zukam. Diese Frage wird wegen der Quellenlage gewiß nicht für alle germanischen Völker glatt zu beantworten sein, günstig liegen aber die Verhältnisse bei den Langobarden, wo sich die sogenannten Arimannen, Heermannen finden.

Über die Arimannen gibt es ein umfangreiches Schrifttum, das zum Teil schon ins 18. Jh. zurückgeht.¹⁾ Die Entwicklung des wissenschaftlichen Problems ist schon oft dargestellt worden, seit P. S. Leicht die Frage in der modernen Literatur aufgeworfen hat.²⁾ Die Arimannen, die mit den *exercitales* gleichgesetzt werden, gelten als die freien, ja hochfreien Langobarden. „Jeder Freie war auch Arimanne, *exercitalis*, im vollsten Sinne des Wortes“. „Der vollfreie Langobarde ist zugleich der *arimannus*, *exercitalis*, der Angehörige des Kriegerstandes.“³⁾ E. Mayer sieht in den Arimannen Berittene, *valvassores*, Grundeigentümer, Panzerreiter.⁴⁾ Dagegen stellt Klebel die Arimannen — *exercitales* auf eine Stufe mit den in Bayern erwähnten *exercitales* und sieht in ihnen eine halbfreie Schicht.⁵⁾ P. S. Leicht berichtet⁶⁾, daß Arimannen von der Arimannie wegen der damit verbundenen Lasten befreit wurden. Den Arimannen wird bewilligt, *ut ab harimania exeant*, so daß kein Herzog, Graf, Schultheiß usw. von ihnen Dienste verlangen durfte, sondern sie nur dem königlichen Gericht unterständen. Danach waren es gerade die Arimannen als der Grundstock der „Freien“, die die gewöhnlichen Abgaben und Leistungen, Zoll, Herbergspflicht, *publicae functiones* darzubringen hatten, sie waren wenigstens wirtschaftlich in gedrückter Stellung. Die Urteile gehen also weit auseinander, im

¹⁾ Vgl. F. Schneider, Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien (1924) S. 102 ff.; G. P. Bognetti, Arimanni e guariganghi (Wirtschaft und Kultur, Festschrift A. Dopsch, 1938) S. 109 ff. Vgl. im allgemeinen noch P. S. Leicht, Storia del diritto italiano (² 1940) S. 198 ff. Vgl. E. Besta, Storia del diritto italiano 1 (1941) S. 265; A. Solmi, Storia politica d'Italia. Le dominazioni barbariche in Italia 395—888 (1940) S. 253.

²⁾ P. S. Leicht, Studi e frammenti (Udine 1903) S. 5 ff.

³⁾ L. M. Hartmann, Gesch. Italiens 2, 2 S. 50, 5.

⁴⁾ E. Mayer, Ital. Verf. Gesch. S. 11.

⁵⁾ E. Klebel, Bauern u. Staat in Österreich und Bayern während des Mittelalters in Th. Mayer, Adel u. Bauern, 1943, S. 221.

⁶⁾ Leicht S. 20. Es handelt sich hier um DH. IV. 140 vom Jahre 1065.

ganzen aber hat sich die Auffassung durchgesetzt, die den Arimannen im allgemeinen eine gehobene Stellung zumißt und in ihnen den Grundstock der freien Langobarden sieht. Die Bezeichnung *arimanni* ist schon für den Beginn des 8. Jh. nachgewiesen¹⁾, sie ist aber zweifellos älter.

Die Arimannen hatten Grundbesitz, der vom Staate stammte und deshalb nicht ohne Zustimmung der staatlichen Behörden veräußert werden durfte²⁾; sie unterstanden den staatlichen Behörden, in einer Urkunde Heinrichs IV. wird gesagt, daß die Arimannen *ad comitatum pertinent*.³⁾ Sie waren zu gewissen Leistungen, vor allem zum Kriegsdienst und zu Steuern verpflichtet. Ihr Besitz wird als *arimannia* bezeichnet, aber auch die von ihnen zu leistende Abgabe. Diese Tatsachen stehen mit der Auffassung, wonach die Arimannen Hochfreie gewesen seien, im Widerspruch; wenn man in den Arimannen Freie sehen will, so waren das eben „freie“ Staatsuntertanen, die besondere Verpflichtungen hatten. Wegen diesen besonderen Leistungen sind die *arimanniae* unter die Regalien der ronkalischen Gesetze von 1158 aufgenommen worden.

Checchini⁴⁾ hat die Arimannen mit den byzantinischen Grenzsoldaten, den *limitanei* in Verbindung gebracht, sie von ihnen hergeleitet und F. Schneider hat diese Auffassung übernommen.⁵⁾ Auch Bognetti hat ihr in jüngster Zeit noch zugestimmt.⁶⁾ Allerdings sind die Arimannen nicht nur an den Grenzen angesiedelt worden, sondern auch im Innern des Landes, aber an strategisch wichtigen Punkten, an Flußübergängen und in der Umgebung von Städten wie Mantua. Das deutet auf eine planmäßige Ansetzung durch eine mächtige, einheitlich lenkende oberste Gewalt hin; eine solche Ansetzung kann freilich mit der Stellung von Hochfreien kaum in Einklang gebracht werden. Man muß aber erwägen, daß die Nachrichten über die Arimannen aus einem mehrere Jahrhunderte umfassenden Zeitraum entstammen, und daß sich die rechtliche Stellung der Arimannen in dieser Zeit sehr wohl verändert haben

¹⁾ L. Schiaparelli, Codice diplom. Longobardo I S. 81, von 715, Juli 5, doch ist die Überlieferung nicht einwandfrei.

²⁾ Vgl. F. Schneider S. 109/10; Leicht, Studi e frammenti S. 11.

³⁾ DH. IV. 289.

⁴⁾ Checchini, I fondi militari Romano-Bizantini (Archiv. giuridico 3. Ser. 7, 1907) S. 464.

⁵⁾ F. Schneider, Burg und Landgemeinde S. 107 ff.

⁶⁾ Bognetti S. 114, 118 ff., 134.

kann. Es scheint mir daher zweifelhaft, daß man die Arimannen ohne weiteres und für alle Zeit den *exercitales* unbedingt gleichsetzen darf, wenn sie ihnen auch gelegentlich, allerdings sehr selten, in den Quellen gleichgesetzt werden. Die *exercitales*, die in den langobardischen Urkunden erwähnt sind, waren durchweg in gehobener Stellung; sie werden meist mit dem Titel *vir honestus* oder *vir devotus* ausgezeichnet¹⁾, machen große Schenkungen, waren also vielfach wohlhabend; sie treten aber mit dem Untergang des langobardischen Reiches zurück. Es liegt nahe, in ihnen einen langobardischen Ortsadel zu erblicken, der im königlichen Dienst stand.

Dagegen sind die Arimannen, die uns in der Frühzeit selten, häufiger erst in späterer Zeit begegnen, im allgemeinen auf Ausbauland angesiedelt, in sumpfigen Niederungen Oberitaliens, aber auch in den gebirgigen Gegenden von Friaul und Tirol, sowie im Aostatal.²⁾ Für Friaul hat Leicht³⁾ diese Besonderheiten der Arimannen herausgearbeitet, über die tirolischen Arimannen haben v. Volte-
lini⁴⁾ und O. Stolz⁵⁾ gehandelt und ihre Verbreitung festgestellt. F. Schneider⁶⁾ hat auf Grund der Arbeit von Stolz auch in den südtiroler Arimannen eine Bestätigung für seine Theorie über die Grenzsicherung sehen wollen. Dann hat aber R. Heuberger⁷⁾ darge-
tzt, daß die Arimannen nicht als unmittelbare Nachfolger der byzantinischen *limitanei* als Grenzsoldaten angesetzt worden sein können, sondern daß sie sich auf Ausbauland befinden und mitunter erst spät angesiedelt worden sind. Diese Arimannen waren keine reichen Leute, die große Stiftungen machen konnten, sie waren auch nicht als Langobarden bevorzugt angesiedelt worden. Durch genaue

¹⁾ L. Schiaparelli, Cod. dipl. Longob. I Nr. 52, 58, 59, 60, 64, 79, 109, Bd. 2 Nr. 129, 142, 159, 249, 252, 291. Vgl. über diesen Titel Th. Mommsen, Ges. Schrifttum 7 S. 407 aus NA. 14 (1889). Nur die Urkunden des Klosters Farfa lassen den Titel meist weg. Vgl. dagegen den anderen Gebrauch oben S. 339 Anm. 1.

²⁾ F. Schneider, Burg und Landgemeinde S. 137.

³⁾ Leicht, Studi e frammenti S. 13f.

⁴⁾ H. v. Volte-
lini, Immunität, grund- und leihherrliche Gerichtsbarkeit in Südtirol (Arch. f. dt. Gesch. 94, 1907) S. 103, 107.

⁵⁾ O. Stolz, Die Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol I (1927) S. 45 ff.

⁶⁾ F. Schneider, Zur Entstehung der ertschändischen Sprachgrenze (Elsaß-Lothring. Jb. 7, 1929) S. 40 ff.

⁷⁾ R. Heuberger, Veröffentl. d. Mus. Ferdinandeum in Innsbruck 12 (1932) S. 27 ff., 50.

Untersuchungen der örtlichen Verhältnisse, der Lage der Arimannensiedlungen zeigt vielmehr Heuberger, daß die Arimannen in Seitentälern abseits der großen Verkehrslinien saßen, daß wohl wahrscheinlich ein System, das den byzantinischen Grenzsoldaten glich, zur Anwendung kam, daß aber die Byzantiner selbst dieses System kaum eingeführt haben können, weil ihre Herrschaft nach dem Untergang des Gotenreiches gar nicht lange genug gedauert hat, um so einschneidende und lang dauernde Einrichtungen ins Leben zu rufen. G. P. Bognetti hat dazu noch den Nachweis erbracht¹⁾, daß die Arimannen im Laufe einer längeren Zeit angesetzt worden sind und nicht sofort bei der Landnahme der Langobarden. Die Zahl der nach Italien eingewanderten Langobarden war kaum so groß, daß eine derart umfassende Unternehmung wie die Ansetzung der Langobarden im ganzen Langobardenreich mit einem Schlage hätte durchgeführt werden können, dazu hätte man also die notwendigen Menschen gar nicht zur Verfügung gehabt. Es besteht daher die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, daß die Ansetzung nicht aller Arimannen zu gleichem Recht erfolgte und daß im Laufe der Jahrhunderte Veränderungen in der rechtlichen Stellung der Arimannen eingetreten sind. Damit ist aber auch der Anschluß an die von Leicht behandelten Arimannen in Friaul gefunden, denn diese sind zweifellos als zum Teil erheblich spätere Ausbausiedler anzusehen, es ist wahrscheinlich, daß sie im Zug des früh- und hochmittelalterlichen Landesausbaues angesiedelt und mit besonderen Rechten und Freiheiten ausgestattet worden sind.²⁾ Die Gleichartigkeit ihrer Lage mit der der kärntnerischen *Edlinger* legt einen Zusammenhang mit diesen nahe; die *Edlinger* werden zum ersten Male 1067 genannt, können aber für das 10. Jh. erschlossen werden. Nimmt man noch dazu, daß die Arimannen, wie Leicht gezeigt hat, vielfach in einer wirtschaftlich gar nicht günstigen Lage waren, dann wird man wohl die Annahme aufgeben, daß die Arimannen schlechthin den langobardischen *exercitales* gleichzusetzen sind und, daß sie geradezu als Hochfreie anzusehen sind. Sie waren vielmehr Leute, die in großer Zahl und im ganzen Reich mit Vorliebe an strategisch wichtigen Punkten oder Bezirken auf ungerodetem, im Eigentum des Königs stehenden Boden angesiedelt worden sind, und die dem König zu Steuern und besonders zu Kriegsdienst verpflichtet waren; sie galten

¹⁾ G. P. Bognetti S. 119.

²⁾ Vgl. Klebel, Bauern u. Staat S. 237.

dabei als Freie in dem Sinne, wie wir solche „Freie“ als Staatsuntertanen auch bei vielen anderen Völkern gefunden haben, wobei in erster Linie an die *hostolenses* in Südfrankreich zu denken wäre, über die wir am besten unterrichtet sind. Die unmittelbare Stellung unter dem König sicherte ihnen auch weiterhin ihre „Freiheit“, doch waren sie zum Teil in einer wenig günstigen wirtschaftlichen Lage. Die Arimannen unterschieden sich dadurch von den *livellarii*, daß sie auf Königsland angesiedelt waren und in unmittelbarer Beziehung zum König standen, während diese zwar auch vielfach als Rodungssiedler, aber auf Land in nicht königlichem Besitz angesetzt waren. Die Arimannen wurden aber mitunter verschenkt und kamen so unter private Herrschaft. So hatte das Kloster Bobbio¹⁾ auf seiner Grundherrschaft eine größere Zahl von Arimannen. Otto d. Gr. gab 967 die Burg Romagnano „*cum liberis hominibus, qui vulgo herimanni dicuntur, qui prius ad nostrum districtum respiciebant, cum omnibus rebus illorum ad se pertinentibus seu cum omni debito, districtione et actione atque placitis nostri et comitis*“ dem Kloster S. Zeno.²⁾ Solche unter private Herrschaft gelangte Arimannen unterschieden sich dann oft kaum mehr von den *livellarii*. Eine nähere Untersuchung muß noch die Beziehung zwischen den Arimannensiedlungen und den *farae*-Orten klären. Die Erklärung der *farae*-Orte als langobardische Sippensiedlungen aus der Landnahmezeit befriedigt keineswegs, es gibt nach Ausweis der Orts- und Flurnamen sehr viel mehr *farae*-Orte, als in den gewöhnlichen Ortsnamenverzeichnissen angegeben sind³⁾; viele von ihnen sind später entstanden. Ein Ort mit dem Namen *Fara di S. Pietro* kann nicht auf eine langobardische Sippensiedlung bezogen werden. Die Masse der Arimannen war wohl ursprünglich langobardischer Herkunft⁴⁾, doch gilt diese Bemerkung nicht für die zum Teil erst erheblich später angesiedelten Arimannen, die in manchen Gegenden deutsche Siedler gewesen sind. Arimanne wurde oft eine Standesbezeichnung

¹⁾ Vgl. A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2² (1922) S. 45.

²⁾ DO. I. 346. Vgl. Leicht, Studi e frammenti S. 11.

³⁾ Ich verdanke diese Kenntnis einer freundlichen Mitteilung von G. P. Boggetti. Vgl. auch Boggetti, Arimannie nella città di Milano (R. istit. Lomb. di scienze e lettere Vol. 75, fasc. 1938/9 S. 217. „La fara territorializzata é l'arimannia per eccellenza.“ Vgl. Schröder-v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (7 1932) S. 24 Anm. 16.

⁴⁾ Boggetti S. 214.

zum Unterschied von Aldien und Knechten ohne Bezug auf die Stammeszugehörigkeit. Weiter stimme ich Bognetti bei, der in den *guariganghi* und *lombardi* die Entsprechung zu den Arimannen sieht. Die Arimannen bildeten zusammen mit den *lombardi* und den *guariganghi* eine so zahlreiche Gruppe, daß man sie als die „freien“ Langobarden angesehen hat. Das ist übertrieben, es hat wohl auch außer den Arimannen freie Langobarden gegeben, aber man kann gewiß sagen, daß somit die Masse der „freien“ Langobarden ihre rechtliche Stellung der Zugehörigkeit zum Heer und Unterordnung unmittelbar unter den König verbunden mit einer Ansiedlung als Kolonisten verdankte und daß die Struktur des langobardischen Volkes und damit die staatliche Verfassung durch den Stand der Arimannen und deren „Freiheit“ wesentlich beeinflußt, ja bestimmt worden ist.¹⁾

Der Nachweis Heubergers, der für die Südtiroler Arimannen gilt, wonach ein unmittelbarer Zusammenhang mit den byzantinischen *limitanei* nicht vorhanden war, zwingt uns, nochmal auf die Frage der Herkunft der Arimannen und überhaupt der ähnlichen Einrichtungen zurückzukommen.²⁾ Schon im alten Rom sind die Soldaten an den Grenzen mit Grund und Boden ausgestattet worden, das war eine ganz allgemeine Übung.³⁾ Als die Franken im Jahre 531 einen Krieg gegen die Thüringer führten, haben sie den Sachsen die mit ihnen kämpfen wollten, Grundbesitz versprochen.⁴⁾ Davon hatten die in der Nachbarschaft wohnenden Langobarden sicher Kenntnis. Wenn germanische Völkerschaften nach Italien gezogen sind, war es immer ihr Streben, zu Grundbesitz zu kommen. Sie sind vielfach nach dem römischen Einquartierungsgesetz angesiedelt und mit einem Teil der großen Güter ausgestattet worden. Dieser Vorgang galt auch bei den Langobarden, aber wohl nur für

¹⁾ Vgl. A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2² S. 45. wo das von L. M. Hartmann festgestellte Verhältnis der Arimannen, Livellarii und Massarii für die Grundherrschaft von Bobbio wiedergegeben wird.

²⁾ Ich weise hier auf die Abhandlung von Feodor Schneider, Staatliche Siedlung (Gedächtnisschrift für G. von Below, 1928) hin.

³⁾ Vgl. z. B. R. Much, Die Germania des Tacitus (1937) S. 235.

⁴⁾ Annal. Quedlinburg. MG. SS. 3 S. 32. M. Lintzel (Sachsen und Anhalt 4 S. 14) bezeichnet sie gewissermaßen als Söldner. W. Schlesinger, Entstehung der Landesherrschaft, Untersuchungen nach vorwiegend mittelalterlichen Quellen (1941) S. 40 Anm. 9.

solche in gehobenen Stellungen, die Gutsbesitzer und Grundherren wurden, nicht aber für die breite Masse der einfachen Krieger, die nicht mit großen Besitzungen, sondern mit einfachen Bauerngütern ausgestattet wurden. Als die Langobarden nach Italien zogen, haben sie Angehörige anderer Völker mitgenommen, die in der Erwartung einer solchen Ausstattung mitgegangen sind.¹⁾ Ein Teil, die Sachsen sind nach Hause zurückgekehrt, das hätten sie kaum getan, wenn sie alle Großgrundbesitzer geworden wären. So ergab sich ein System, das durchaus nicht von Byzanz übernommen zu sein brauchte, sondern das schon im frühen Mittelalter bei den Germanen, nicht nur bei den Langobarden ganz allgemein bekannt und geübt war.²⁾ Leute, die zum König in einem kriegerischen Gefolgschaftsverhältnis standen, sind von ihm mit Grundbesitz ausgestattet worden und galten als Freie, nicht allerdings im Sinne der alten Urfreien, sondern der durch die Staatsuntertänigkeit gegebenen Freiheit. Später ist die gleiche Rechtsstellung auch jenen Neusiedlern gewährt worden, die auf Königsland als Siedler schlechthin aber nach dem alten Muster mit der Verpflichtung zu Kriegsdienst und Steuern angesiedelt worden sind. W. Schlesinger sagt deshalb, daß der Begriff der „Gemeinfreiheit“ zuerst, und zwar vor dem Hochmittelalter, auf Königsland ausgebildet wurde.³⁾ Ob freilich alle diese freien Neusiedler ihre „Freiheit“ bewahrt haben, ist zweifelhaft, denn vielfach sind sie unter die private Herrschaft von Adligen, Städten oder Kirchen gelangt und haben damit oft ihre „Freiheit“ verloren, obwohl sich an ihren Rechten und Pflichten nichts geändert hat, sie unterstanden nur nicht mehr unmittelbar dem König. Es liegt aber nunmehr die Annahme nahe, daß diese „Freien“, für die Kriegsdienst, Rodung und unmittelbare Unterthanigkeit vom König kennzeichnend waren, eine sehr ausgebreitete Gruppe darstellten, nicht nur vereinzelte Männer waren, und daß sie, so wie sie den Grundstock der freien, nicht einer Feudalgewalt untergebenen Langobarden bildeten, auch bei den anderen ger-

¹⁾ Vgl. E. Klebel, Langobarden, Bajuwaren, Slawen (Mitteil. d. anthropolog. Gesellschaft in Wien, 1939) S. 87 ff. Nach Klebel sind diese Fremdvölker als Hörige angesiedelt worden.

²⁾ Daran dachte schon Leicht, *Studi sulla proprietà fondiaria nel medioevo* 2 (1907) S. 92, aber durch Checchini, dem F. Schneider S. 109, 111 folgte, wurde seine Auffassung völlig verdrängt.

³⁾ Schlesinger S. 127 f.; Klebel, Bauern u. Staat S. 222 stellt die Arimannen den Gemeinfreien, bes. den fränkischen gleich.

manischen Völkern die ständische Verfassung entscheidend beeinflussen.

Über die Entstehung der deutschen Stämme sind wir nicht gut unterrichtet, doch gibt es Nachrichten, die jetzt, da wir die Grundzüge der Entwicklung bei einer Reihe von germanischen Völkern kennen, eine derartige Fragestellung notwendig machen und eine ähnliche Auslegung hinreichend sicherstellen. Bei den Alamannen¹⁾ handelt es sich nicht um einen gewachsenen Stamm, sondern um eine Gruppe von Männern, die sich zu einem Kampfbund zusammengefunden haben, doch war ein fester suevischer Kern vorhanden. Griechische Quellen nennen die Alamannen zusammengespültes Volk. Bei ihnen hat sich aber nicht ein Einkönigtum herausgebildet, sondern es gab entsprechend der großen Zahl von geographisch klar voneinander geschiedenen Landschaften eine große Zahl von Gaukönigen. Den Alamannen fehlte deshalb die innere Geschlossenheit und eine einheitliche Politik, sie unternahmen kriegerische Vorstöße nach allen Seiten, an denen aber immer nur ein Teil des Gesamtvolkes teilnahm; sie wurden deshalb auch immer wieder zurückgeschlagen, die schwerste und entscheidende Niederlage erlitten sie 496. Doch gelang ihnen nachher noch die Besetzung des heutigen deutschschweizerischen Raumes. Die Alamannen hatten einen Adel, der aber 746 im Blutbad von Cannstatt vernichtet und durch einen fränkischen Adel ersetzt worden ist.

Den Alamannen stehen die Franken gegenüber, die ebenfalls durch Zusammenschluß mehrerer Stämme oder Gruppen gebildet früh unter eine starke und straffe königliche Herrschaft gekommen sind.²⁾ Die Merowinger haben ein machtvolles Königtum aufgerichtet, Chlodwig hat sich als alleiniger König aller Franken durchgesetzt. Dennoch war die Macht des Königs beschränkt, und zwar läßt die Beschränkung auf die Herkunft des Königtums einen Schluß ziehen; das zeigt ein oft besprochener, von Gregor von Tours berichteter Zwischenfall.³⁾ Chlodwig forderte einen Krieger, der sich ein Breststück aus einer Kirche geholt hatte, auf, dieses Stück zurückzustellen. Der Krieger weigerte sich, das zu tun, und Chlodwig hatte keine Mittel, ihn zu zwingen. Beim nächsten März-

¹⁾ Vgl. G. J. Wais, Die Alemannen (² 1941) S. 16f.

²⁾ Vgl. dazu E. F. Otto, Adel und Freiheit im frühen Mittelalter S. 78 ff., bes. S. 123 ff.

³⁾ MG. SS. rer. Merow. 1 c. II, 27.

feld aber beanstandete er die Ausrüstung des Mannes und stieß ihn wegen dieses Versäumnisses sofort mit seinem Schwert nieder. Dieser Vorfall beweist die Herkunft des Großkönigtums Chlodwigs, wenn dieser Ausdruck berechtigt ist, aus einem Heerkönigtum und den Unterschied zwischen der Gewalt eines Volks- und eines Heerkönigs treffend. Bei den Franken gab es keinen Adel, erklärt Karl d. Gr.¹⁾ freilich in Beantwortung einer bestimmten Frage. Auch die Wergeldansätze zeigen die Tatsache klar, daß es wenigstens einen Adel in rechtlicher Hinsicht, der also im Wergeld bevorzugt gewesen wäre, nicht gegeben hat. In den Quellen werden daher die unbestimmten Ausdrücke *potentes*, *optimates*, *magni* gebraucht. Auch das entspricht der Auffassung, die wir in bezug auf die Auswirkung eines starken, auf das Heer gestützten Königtums vertreten haben. Doch hat sich in Zeiten der Schwäche des Königtums sehr bald ein Adel im politischen Sinne aus den großen Grundbesitzern und den Amtsträgern ausgebildet, wie etwa das Edictum Chlotharii von 614 zeigt. Mit dieser Herkunft aus einem Heerkönigtum schon in früherer Zeit kann vielleicht auch der Name Franken in Verbindung gebracht werden. *Frank* heißt in erster Linie „frei“, dann wohl auch frech, kühn.²⁾ Diese Bezeichnung hat nur einen Sinn als Zusammenfassung und Unterscheidung von anderen Leuten, die nicht frei waren. Ob nun wirklich „frei“ die Bedeutung hat von Männern, die unter einem Schutze standen, wie auch angenommen wird³⁾, bleibe dahingestellt. Zum mindesten ist diese Auslegung irreführend, denn ein Schutzverhältnis bedeutete in dieser Zeit bei den Germanen etwas anderes als heutzutage, es war gegenseitig, nicht einseitig. Doch dürfte die Annahme nicht ganz unberechtigt sein, in den Franken eine Gruppe von Männern zu erblicken, die im Heer zusammengeschlossen und ebendeshalb „frei“ waren oder als das galten, sich so bezeichneten und eben dadurch sich von anderen Menschen abhoben; sie standen in einer unmittelbaren Beziehung zum König als Heerführer und machten die große Masse des Heeres aus; sie wurden vom König über das ganze Reich hin verstreut einzeln oder in kleinen Gruppen angesetzt, rechtlich von der alten Bevölkerung abgehoben und mit Land ausgestattet,

¹⁾ MG. Capit. I, 145.

²⁾ Vgl. L. Schmidt, Germ. Frühzeit (1934) S. 274; Gesch. der deutschen Stämme 2, 4 (1918) S. 433.

³⁾ E. F. Otto, Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters (1937) S. 37.

das vielfach erst gerodet werden mußte. Diese Franken stellten das Gegenstück zum späteren fränkischen Adel, dem hohen und dem niedern, der gleichfalls im ganzen Reich verstreut war, dar. Es ist aber sehr fraglich, ob Franken und *francus* immer die gleiche Bedeutung hatte und ob alle als Franken bezeichnete Männer gleichen Standes waren. Man kann aber in den Franken die Königsuntertanen sehen und in ihnen die Gemeinfreien, die Freien schlechthin erblicken, die zum Unterschied von den Hochfreien ihre Freiheit vom Staate ableiteten, nicht in den Staat einbrachten. Diese Gemeinfreien zahlten meist wohl für das zur Bewirtschaftung zugewiesene Land eine Abgabe, die wir unter der Bezeichnung Osterstuofa, Medem, Königszins usw. finden¹⁾, und waren noch zum Kriegsdienst verpflichtet, wie wir das zu einem System zusammengefaßt bei den Flüchtlingen aus Spanien gesehen haben. Hier liegt der Ausgangspunkt der Steuern der „freien“ Bevölkerung, wogegen die eigentlichen Alt- oder Hochfreien nicht Steuern zahlten, sondern Geschenke darbrachten. Die Steuerpflicht als solche ist daher nicht im Hochmittelalter irgendwo neu erfunden worden²⁾, sondern tritt schon im 9. Jh. in den Kapitularien klar in Erscheinung, ist aber gewiß noch älter. Ob die Steuerpflicht neben dem oder als Ersatz für den Kriegsdienst bestand, wird jeweils zu untersuchen sein. Sie traf allgemein die Franken, die den Grundstock der als „frei“ bezeichneten, im allgemeinen bäuerlichen Bevölkerung des Frankenreiches bildeten. Diese Männer standen zum König in einem unmittelbaren Gefolgschafts- und Treuverhältnis; dieses Verhältnis war aber gegenseitig und schloß auch ein gegenseitiges Schutzverhältnis ein; deshalb darf aber dieses Schutzverhältnis nicht als der primäre, ursprüngliche Ausgangspunkt für die Steuerpflicht angesehen werden.

Das beste Beispiel für die entgegengesetzte Entwicklung stellen die Sachsen dar. Dort ist es nie zu einer monarchischen Gewalt gekommen, dafür hat sich ein fast kastenmäßig abgeschlossener Adel gebildet.³⁾ Nirgends sind die ständischen Unterschiede so groß

¹⁾ Vgl. darüber F. Dahn, Zum merowingischen Finanzrecht (German. Abhandl. zum 70. Geburtstag von K. v. Maurer, 1893). Weiteres A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2^a (1922) S. 346ff; Schlesinger S. 97.

²⁾ Vgl. dagegen G. v. Below, Die älteste deutsche Steuer (Probleme der Wirtschaftsgeschichte) S. 622ff., bes. S. 662.

³⁾ M. Lintzel, Die Stände der deutschen Volksrechte, hauptsächl. der

und schroff gewesen wie bei den Sachsen, wo es niemals ein Heerkönigtum gegeben hat. Um ein solches zu verhindern, gingen die Sachsen so weit, daß sie das Heerführertum durch das Los vergaben. Die Sachsen räumten den unterworfenen Völkern, die waffenfähig blieben und zum Kriegsdienst herangezogen wurden, gewisse Rechte, aber nicht die volle Freiheit ein. So blieb der Riß, der durch das sächsische Volk ging und der sich in den Kämpfen Hg. Widukinds ebenso zeigt, wie später noch im Stellingaauaufstand; in Sachsen fehlte eben die ausgleichende, zusammenschließende und aufbauende Wirkung des Königtums, oder überhaupt einer einheitlichen monarchischen Gewalt. E. F. Otto meint¹⁾, daß später die fränkische Herrschaft in Sachsen die *liberi* zu Gemeinfreien zu machen und die Laten in eine ähnliche Stellung zu bringen versuchte, so daß also ähnliche Bestrebungen wie sonst wirksam wären.

An der Spitze der Baiern stand ein Herzog, der wahrscheinlich den Franken seine Einsetzung verdankte; daneben gab es 5 Adelsfamilien, die man als Führer von Teilstämmen ansieht. Von einem andern Adel wissen wir für die älteste Zeit nichts. Klebel denkt für Baiern ähnlich an eine breite Schicht herzoglicher Untertanen — Heermannen, die in ihrer Stellung den langobardischen *exercitales*, in denen Klebel eine halbfreie Bevölkerung sieht²⁾, glichen; aus ihnen bildeten sich in fränkischer Zeit die Gemeinfreien. Ihre Siedlungen waren nach Klebel die -ingen-Orte.³⁾ Im ganzen sehen wir also auch in Baiern ähnliche Kräfte und einen ähnlichen Gang der Entwicklung, wobei das Vorbild und die Auswirkung des fränkischen Reiches entscheidend wurde.

In diesem Zusammenhang wären noch die Bargilden zu erwähnen. Wir finden sie schon am Beginn des 9. Jh.s, und zwar werden sie den *ingenui* gleichgesetzt.⁴⁾ Zahlreich waren sie in West-

lex Saxonum (1933); E. F. Otto, Adel und Freiheit S. 17—77. Dort ist das sonstige Schrifttum zu finden.

¹⁾ E. F. Otto, Adel und Freiheit S. 43.

²⁾ Vgl. E. Klebel, Langobarden, Bajuwaren, Slawen (Mitt. d. anthropolog. Gesellschaft in Wien, 1939). Klebels Ausführungen werden sicher Anregungen für weitere Untersuchungen bieten. Vgl. auch Klebel, Bauern und Staat. S. 221.

³⁾ Den -ingen-Orten könnten als Parallele im langobardischen Reich die -fara-Orte gegenübergestellt werden, die zweifellos nur zum geringen Teil als Sippen-siedlungen der Landnahmezeit angesehen werden können. S. oben S. 346.

⁴⁾ Vgl. MG. Capit. 1 S. 185: *se ingenuare = se bargildones facere*. S. 325 c. 3: *liberi homines, quos vocant barigildi*.

und Ostfalen¹⁾, dann aber kommen sie im Würzburger Herzogsprivileg von 1168 vor. In diesem Privileg werden sie zusammen mit den Nordalbingern genannt, die neu angesiedelt worden waren; dadurch wird ihre Stellung als Rodungssiedler scharf gekennzeichnet.²⁾ Mir scheint es freilich zweifelhaft, daß jemals Nordalbingen nach Würzburg gekommen sind, vielmehr dürfte diese Stelle, die unmittelbar aus den Würzburger Fälschungen entnommen ist, von anderswoher stammen. Die Bargilden kommen zuerst in jenen Würzburger Fälschungen vor, die im 11. Jh. angefertigt worden sind. Damals erfolgte auch die Besiedlung der Harzlandschaft und des vorgelagerten Gebietes durch Zuzüglinge. Stumpf hat festgestellt³⁾, daß Bischof Bruno von Würzburg seinem Bistum 1036 Besitzungen in Westfalen in bedeutendem Umfang mit 203 Mark Silber jährlichen Erträgen geschenkt hat. Dadurch war Würzburg an den Bargilden interessiert, während wir sonst über Bargilden im engeren würzburgischen Gebiet, auch über die Grafen, die dort antieren und die Herrschaft über die Bargilden ausüben sollten, nichts wissen. Es handelt sich aber jedenfalls um Leute, die auf Königsland angesiedelt waren und unter der Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Grafen standen und auch nach dem Privileg bleiben sollten. Ihnen entsprachen im bayrischen Gebiet die Barschalken⁴⁾, die großenteils eine übriggebliebene römische Bevölkerung darstellten und deren unmittelbares Verhältnis zum Herzog nicht zweifelhaft ist. Auf die gleiche Stufe möchte ich auch die Freien im Norital, die dem Bischof von Brixen gehörten und von K. Heinrich III. von Abgaben und öffentlicher Gerichtsbarkeit befreit wurden, stellen.⁵⁾ Es ist undenkbar, daß der König über Altfreie, die ihre Freiheit nicht erst besonderer königlicher Verleihung oder

¹⁾ K. Beyerle, Die Pflēghaften (ZRG. G. A. 35); E. Molitor, Die Pflēghaften des Sachsenspiegels und das Siedlungsrecht im sächs. Stammesgebiet (1941) S. 45ff.

²⁾ Vgl. F. Schneider, Staatl. Siedlung, Below-Gedächtnisschrift S. 39.

³⁾ K. F. Stumpf, Die Würzburger Immunitäts-Urkunden des 10. und 11. Jh.s. (1874) S. 64.

⁴⁾ E. Klebel in Zs. f. bayer. Land.-Gesch. 6 (1933) S. 192; A. Dopsch, Grundlagen I 141, 280, II 282; A. Janda, Die Barschalken (1926); H. Zeiß, in Zs. f. bayer. Land.-Gesch. 1 S. 436ff.; H. Klein in Mitt. d. Ges. f. Salzburger Ld.-Kde. 74 (1934) S. 45 Anm. 34; L. Hauptmann, Colonus, Barschalk u. Freimann (Wirtschaft u. Kultur, Festschrift f. A. Dopsch, 1938) S. 170—91.

⁵⁾ DH. III. 109.

dem unmittelbaren Verhältnis zum König verdankten, in dieser Art verfügte oder auch die Herrschaft über sie verschenkte; die alten Vollfreien waren Vasallen, Mannen, aber nicht Untertanen des Königs und daher nicht einer solchen unbedingten derartigen Verfügungsgewalt des Königs unterworfen. Die Barschalken verschwinden im 13. Jh. aus den Quellen, auch „freie“ Königsuntertanen gibt es dann nur noch selten, beide müssen in anderen Gruppen der Bevölkerung, besonders der Territorialstaaten aufgegangen sein.¹⁾ Ursprünglich muß aber die Zahl der Bargilden und allgemein der „freien“ Königsuntertanen, über die die Grafen gesetzt waren, so groß gewesen sein, so daß sie für die Staatsbildung erhebliche Bedeutung hatten.

Als Ergebnis unserer bisherigen Ausführungen können wir festhalten, daß der Bericht des Tacitus über den Unterschied zwischen Staaten, die von Königen und solchen, die nicht von Königen regiert wurden, im Kern die Elemente und Voraussetzungen der Verfassungsentwicklung allgemein der monarchischen und der aristokratischen Staaten zutreffend kennzeichnet. Daraus ergibt sich aber die Folgerung, daß der Übergang von der patriarchalisch-aristokratischen zur monarchischen Staatsform eine grundlegende Veränderung in der Struktur des ganzen Staatsvolkes bedeutet hat. Die ständische Gliederung war in der ältesten Zeit gegenüber dem Staat das primäre Element, weiterhin wurde sie aber vom König oder ganz allgemein vom Staate aus bestimmt. Die Ausbildung der Königsherrschaften vollzog sich im Zusammenhang mit den großen Wanderungen der germanischen Völker in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung bis rund 500. Sie brachten den entscheidenden Einschnitt und Wendepunkt in der germanischen Verfassungsgeschichte. Damals wurden die neuen, für alle Zukunft ausschlaggebenden monarchischen Staatsformen geschaffen, das Heerkönigtum war dabei ein entscheidender Faktor. Der Heerkönig bildete das Heer, aus dem Heer entstand das Volk, das Volk wurde Staat, die treibende Kraft war aber der König. Seitdem gab es dort, wo ein starkes Königtum war, einen mehr oder weniger ausgedehnten und zahlreichen Stand von Staatsuntertanen, die uns als „frei“ bezeichnet werden, auf die sich der König stützte und die zu weitgehenden Leistungen gegenüber dem König verpflichtet waren. Sie

¹⁾ E. F. Otto, *Adel u. Freiheit* S. 205 ff.

unterschieden sich grundsätzlich von den sogenannten Ur- oder Gemeinfreien der älteren Zeit, in der es noch kein starkes oder überhaupt kein Königtum gab; diese besaßen eine Freiheit, die sie in den Staat mitbrachten und nicht von ihm erhielten. Ihre Zahl dürfte allerdings nicht groß gewesen sein; das große Problem war aber, nachdem sie meist Grundherren geworden waren, sich zum Adel aufgeschwungen und wirtschaftliche und politische Macht erlangt hatten, ihre Eingliederung in den Staat, wofür Jahrhunderte nötig waren. Damit dieses Ziel erreicht werden konnte, mußten sie schließlich als Stand vernichtet werden. Ihnen standen jene „Freien“ gegenüber, die nicht eigentlich Teilhaber am Staate waren, wohl aber die Grundlagen bildeten, auf denen der Staat aufgebaut war. Bei diesen „Freien“ handelte es sich darum, daß sie erhalten blieben und dem König oder allgemein der Staatsgewalt weiter zur Verfügung standen. Sie waren nicht Subjekte einer staatlichen Gewalt, sondern deren Objekte, sie waren nicht die treibende Kraft einer Staatsbildung, aber sie stellten vor allem das wichtigste Mittel der monarchischen Staatsbildung dar; sie waren nicht Grundherren, sondern selbstwirtschaftende Bauern, sie bildeten die breite Masse des Volkes, soweit dieses nicht gegenüber einem privaten Herrn, einer Feudalgewalt hörig war, und den Grundstock der königlichen Heere; mit ihnen führten die Könige ihre Angriffskriege und Eroberungsfahrten im Zeitalter der Wanderungen und auch später noch, mit ihnen wurden die Verkehrslinien gesichert¹⁾, das neugewonnene Land besetzt, an sie wurde es verteilt, sie unterstanden unmittelbar der staatlichen, d. h. der königlichen Gewalt. Ihrer Herkunft nach waren sie nicht einheitlich, bei den Langobarden waren sie zum Teil gar nicht germanischer Abstammung, aber auf dem Wege über die Zugehörigkeit zum Heere sind sie „freie“ Volksgenossen geworden und haben politische Rechte erlangt. Sie werden als *liberi*, *franci*, *ingenui*, *bargildi* usw. bezeichnet. Sie waren meist als Bauern angesiedelt worden, aber späterhin wirtschaftlich nicht mehr in der Lage, jederzeit im großen Frankenreich unbeschränkt Kriegsdienst, der mehr und mehr Reiterdienst wurde, zu leisten. Aber die Verpflichtung zur Landesverteidigung blieb allgemein bestehen, ja auch

¹⁾ Vgl. F. Schneider, Staatliche Siedlung im frühen Mittelalter (Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Gedächtnisschrift für G. v. Below, 1928) S. 16 ff.; A. Dopsch, Wirtschaftl. u. soz. Grundlagen d. europ. Kulturentwicklung I (1920) S. 122 ff.

die zum Kriegsdienst nach auswärts hörte nicht vollständig auf¹⁾, sondern wurde in der Weise geregelt, daß Freie, die 3 oder mehr Hufen hatten, ausziehen, solche aber, die nur weniger besaßen, zusammen helfen mußten, so daß einer von ihnen ausziehen konnte. Besonders geregelt waren die Verpflichtungen für Feldzüge nach Spanien, gegen die Awaren, gegen Böhmen und die Sorben.²⁾ Grundsätzlich bestand also für diese Leute die Verpflichtung zum Auszug auch in einem Angriffskrieg, zu dem die Hochfreien, wenn wir jetzt diese Bezeichnung für die Altfreien, soweit sie in den Adel aufgestiegen waren, gebrauchen wollen, unter besonderen Umständen, sei es wegen eines Lehenbesitzes oder auf Grund besonderer Abmachungen oder als Träger von amtlichen Funktionen usw. verpflichtet waren.³⁾ Der König bildete also den Kern des Staates und durch ihn wurde die Staatsverfassung und durch das Verhältnis zu ihm die ständische Struktur bestimmt. Er hat das freie, das Staatsvolk geschaffen, das unmittelbare Verhältnis zu ihm war dafür maßgebend.

Da im fränkischen Großreich der Kriegsdienst besonders wegen des Überganges zum Reiterheer von den Bauern nicht mehr geleistet werden konnte, haben sich die kleinen und ärmeren Freien nicht selten einem Mächtigen, besonders der Kirche kommandiert, um dem Kriegsdienst zu entgehen. Wenn man nun die ältere Geschichte und die Herkunft dieser Freien berücksichtigt, versteht man, daß die Könige diese Kommendierungen ihrer Untertanen verboten haben⁴⁾; diese Verbote wären aber unverständlich, wenn sie gegen Altfreie, die nicht einfach als Untertanen bezeichnet und behandelt werden konnten und ihre volle Handlungsfähigkeit besaßen, gerichtet gewesen wären. Altfreie konnten über ihren Besitz frei, diese „freien“ Königsleute aber nur mit Zustimmung des Königs oder seines Vertreters des Grafen verfügen.⁵⁾ Der Graf mußte anwesend sein, wenn

¹⁾ Vgl. H. Fehr, Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter (ZRG. G. A. 35, 1914) S. 116ff. Capit. 1 S. 125 c. 19, 1 S. 134.

²⁾ MG. Capit. 1 S. 136.

³⁾ J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande (2, 1, hrsg. von P. Puntchart 1911) S. 355ff.

⁴⁾ E. F. Otto, Adel u. Freiheit S. 197 Anm. 5, wo auf die Quellen, bes. das *Polypticum Irminensis* von St. Germain des Près verwiesen wird. Vgl. Capit. I S. 125, 330 c. 2.

⁵⁾ Brunner, RG. 2^a S. 214, 331; Forsch. S. 10ff.; Klebel S. 254, 56 sieht in den *liberi Baiuarii* des *Indiculus Arnonis* gemeinfreie Baiern; diese Annahme trifft aber gewiß nicht durchweg zu.

vor Gericht ein Urteil über Freiheit und Eigengut gesprochen werden sollte, es handelte sich bei den „Freien“ ja um Königsleute.¹⁾

Der König hat die Heermänner, die als solche frei waren, ja den Grundstock der freien Franken bildeten und zu seinem kriegerischen Gefolge im weiteren Sinne gehörten, meist auf Ausbauland angesiedelt. Der nächste Schritt war aber, daß Leute deshalb, d. h. als Siedler auf Ausbauland für „frei“ angesehen wurden. Die Ansiedlung wurde also dann das primäre Element. Die Neusiedler waren aber auch noch zu Kriegsdienst verpflichtet; der unmittelbare Kriegsdienst beschränkte sich aber mehr und mehr auf die Landesverteidigung²⁾, während sich die Verpflichtung für die Angriffskriege verlor. Die Neusiedler schieden aus der eigentlichen Schicht der Krieger aus, der König führte seine Kriege mit Lehensvasallen, Dienstmannen und Söldnern. Damit begann der soziale Abstieg dieser Kolonisten, die Herrschaft über sie ging parallel mit dem Dahinschwinden des Königsgutes mit nicht umfangreichen Ausnahmen in die Hände von Privaten, Adligen, Kirchen, Städten usw. über. Doch machten diese, soweit sie selbst Territorialstaaten zu begründen vermochten, von dieser Institution den gleichen Gebrauch wie der König. Die Freiheit der Bauern bedeutete oft nur mehr eine Sonderstellung, die keineswegs unter allen Umständen eine Besserstellung sein mußte, aber oft noch lange in Kraft blieb. Auch die Grundherrschaften, die sich im Rodungswerk hervorragend betätigten, gewährten den Kolonisten mehr oder weniger große Freiheiten. Diese Entwicklung ist in der Frühzeit vorgebildet und dann vom Hochmittelalter übernommen worden.

Die deutsche Forschung hat sich in den letzten Jahren sehr eifrig um die Frage der freien Bauern bemüht und besonders den Zusammenhang mit dem Landesausbau herausgearbeitet³⁾; sie ist aber bei ihren Forschungen von der späteren Zeit, vom Hoch-, ja vom Spätmittelalter ausgegangen, besonders die Stauferzeit wurde als die Zeit angesehen, in der diese Formen neu gefunden wurden. Ob

¹⁾ Capit. I S. 153 c. 3, S. 176 c. 4; Schröder-v. Künßberg, Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch. (7 1932) S. 180; Brunner-v. Schwerin, RG. 2³ S. 239.

²⁾ Vgl. H. Fehr a. a. O. S. 122, 147, 151 f. O. Stolz, Bauer und Landesfürst in Tirol und Vorarlberg in Th. Mayer, Adel u. Bauern S. 201 ff.

³⁾ Einen Überblick über diese Arbeiten gibt K. S. Bader, Bauernrecht und Bauernfreiheit im späteren Mittelalter (Hist. Jb. 61, 1941) und „Staat und Bauerntum im deutschen Mittelalter“ (in „Adel und Bauern im Staat des deutschen Mittelalters“ 1943).

ähnliche Verhältnisse schon früher vorhanden gewesen waren, ob die Grundlagen für die Ausbildung und Gestaltung von Staat und Gesellschaft schon vorher geschaffen worden waren, ist nicht untersucht worden. Man hat vielmehr die Freien, die schon vor dem Hochmittelalter nachweisbar waren, ohne weiteres als Alt- oder Gemeinfreie bezeichnet, obwohl z. B. A. Dopsch gezeigt hat¹⁾, daß in der Karolingerzeit sehr viele Unfreie in den Stand der Freien aufgestiegen sind; vor allem aber wurden diese Fragen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Staatsbildung und -verfassung betrachtet.²⁾ Man hat nicht berücksichtigt, was Gesetze wie das Edictum Pistense³⁾ oder das Capitulare über den Feldzug gegen Corsika⁴⁾ für den Staat als solchen bedeuteten. Man kam mit der Erklärung von Steuern in große Schwierigkeiten und führte sie auf eine Einführung der Grafen zurück.⁵⁾ Auch mit dem Kriegsdienst gelangte man zu keinem klaren Ergebnis. Die Schenkung von Freien an Klöster usw., die uns z. B. für St. Gallen⁶⁾ oder Murbach⁷⁾ überliefert ist, war nicht leicht mit der üblichen Anschauung von den Freien in Einklang zu bringen, aber man hat nicht die Folgerungen aus dieser Tatsache gezogen. Man wußte, daß es im Frühmittelalter einen Landesausbau gegeben hat, aber seine Auswirkung auf die Struktur des Staates wurde nicht festgestellt. Die Besetzung und politische Erfassung des ganzen Landes erfolgte nicht mit einem Schlage, sondern in mühsamem, langdauerndem Ausbau.⁸⁾ Das hat in letzter Zeit F. Stoll⁹⁾ auf Grund der archäologischen Quellen aus dem Landesausbau in Württemberg in den Jahrhunderten nach der Landnahme gezeigt. F. Zopfi¹⁰⁾ hat in einer philologischen Untersuchung nachgewiesen, daß der Landesausbau

¹⁾ A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2² S. 42 ff.

²⁾ Vgl. Th. Mayer, Die Entstehung des „modernen“ Staates im Mittelalter und die freien Bauern (ZRG. G. A. 57, 1937) S. 210 ff.

³⁾ MG. Capit. 2, 310.

⁴⁾ MG. Capit. 1, 162 S. 325 von 825 Febr.

⁵⁾ G. v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte S. 622 ff.

⁶⁾ Wartmann, UB. v. St. Gallen I, 312, 828 (E. Mayer a. a. O. I S. 44 Anm. 131).

⁷⁾ Qu. W. 1, 10 von 840. Vgl. auch DH. III. 109 für Brixen.

⁸⁾ Vgl. dazu A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2² S. 194, 266 ff., 304.

⁹⁾ F. Stoll, Alamannische Siedlungsgeschichte archäologisch betrachtet (Zs. f. Württembergische Landesgesch., 1942) S. 1—25.

¹⁰⁾ F. Zopfi, Die Namen der Glarnerischen Gemeinden (Jb. d. hist. Ver. d. Kt. Glarus 50, 1941) S. 157 ff.

im Glarner Land vom 6.—11. Jh. erfolgte. Die Ausbausiedler waren aber dann in Glarus die „Freien“, wie wir aus der Untersuchung von F. Stucki¹⁾ wissen. Ähnliche Nachweise hat F. Lütge allgemein für den Landesausbau und W. Schlesinger²⁾ für den auf Königsland in Thüringen erbracht. Auch in Westfalen³⁾ hat in der sächsischen Zeit, also noch vor der fränkischen Eroberung, ein starker Landesausbau stattgefunden und die Nachkommen der Kolonisten waren dann später die „Freien“. Klebel⁴⁾ hat ähnliche Nachweise auch für Bayern geliefert. Für Thüringen hat Schlesinger gezeigt, daß die Rodung und die Freiheit der Neusiedler älter ist als das Hochmittelalter.⁵⁾ Es liegen also schon genügend Einzeluntersuchungen vor, um mit allem nötigen Vorbehalt ein allgemeines Urteil geben zu können. Königsdienst, Kriegsdienst und Rodung standen ursprünglich in engster Verbindung, sie sind eine Quelle für die Freiheit geworden. Das war aber eine Freiheit, die im Staate und durch ihn erreicht wurde und nicht in ihn mitgebracht worden ist. Die eigenartige Stellung dieser „Freien“ und ihre Bedeutung für den Staat und im besonderen für den König und ihre große Verbreitung geben auch Hinweise für die Lösung der Frage des Bodenregales. Die Untersuchungen von F. Ranzi⁶⁾ und besonders von W. Schlesinger⁷⁾ haben in jüngster Zeit die gewaltige Ausdehnung des Königsgutes gezeigt; wir sehen aber nun die große Bedeutung des Königsgutes für das Staats- und Verfassungsrecht, nicht nur für die königliche Macht.

Die Königsmacht ist gesunken, der König konnte sich nicht um jeden einzelnen Untertanen kümmern, der Kriegsdienst der Freien verfiel und damit sank die soziale Stellung der Freien. Zwischen sie und den König schob sich der Adel ein. Die Grafen, denen als den königlichen Beamten die Freien unterstanden, die die Dienste der Freien einhoben, nahmen sie mehr und mehr für sich in Anspruch, wie uns die dagegen erlassenen Verbote lehren. Gleichwohl ist diese Grundlage der Freiheit nie ganz vergessen worden, sie lebte wieder

¹⁾ F. Stucki, Zur Geschichte des Landes Glarus (Diss. Zürich 1935).

²⁾ F. Lütge, Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum (1937) und W. Schlesinger, Entstehung der Landesherrschaft, Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen (1941).

³⁾ Vgl. A. Hömberg, Siedlungsgeschichte d. oberen Samlandes (1938).

⁴⁾ Klebel in Zs. f. bayr. Landesgeschichte 11 (1938) S. 59.

⁵⁾ Schlesinger, a. a. O. S. 128.

⁶⁾ F. Ranzi, Königsgut und Königsforst im Zeitalter der Karolinger und Ludolfinger und ihre Bedeutung für den Landesausbau (1939).

⁷⁾ W. Schlesinger, Entstehung der Landesherrschaft.

auf, als der hochmittelalterliche Landesausbau einen starken Auftrieb erhielt. Wohl gab es dann kein Heerkönigtum mehr, ein unmittelbares Verhältnis zum König hat sich nur ausnahmsweise erhalten und ebenso konnte sich der König selbst nur in Ausnahmefällen am Landesausbau beteiligen. Es entsprach aber der königlichen Politik, durch Privilegierung ein ähnliches Verhältnis herzustellen, wofür das bekannteste Beispiel die Urner und Schwyzer bilden.

Wenn man für die Entwicklung der rechtlichen Stellung der Bauern seit der Karolingerzeit allgemein von einem Herabsinken der Freien in die Unfreiheit spricht, so wird der eigentliche Vorgang nicht richtig gekennzeichnet. Dopsch hat mit Recht darauf hingewiesen¹⁾, daß eine solche einseitige Bewegung nicht vorhanden war, sondern daß dem Abstieg immer auch ein Aufstieg entsprach. Aber mit der Feudalisierung des Staates, mit dem Übergang herrschaftlicher Rechte auf den Adel und die Kirche, die Grundbesitz und Hoheitsrechte durch Schenkung, als Lehen oder als Amt erhielten, durch Usurpation erwarben oder als hochadliges Recht besaßen, ist jene Zwischenschicht geschaffen worden, die sich zwischen die einfachen Freien und den König einschob, durch die die Freien gleichsam mediatisiert worden sind. Darin bestand das Absinken der großen Masse der Freien, nicht in einem individuellen Aufgeben der Freiheit und Eintritt in ein Abhängigkeitsverhältnis zu einem Herrn. Angehörige dieser feudalen Zwischenschicht führten aber dann die Staatsbildung des hohen Mittelalters von sich aus und für sich durch; die Territorialfürsten gebrauchten dabei das gleiche Mittel der unmittelbaren Unterstellung der breiten Massen der Bevölkerung, der Bauern unter die Staatsgewalt, indem sie ihnen die „Freiheit“ gewährten wie seit jeher der König. Der Staat wurde auf die Herrschaft über das Gebiet aufgebaut, der Flächenstaat aufgerichtet, indem jetzt das ganze Land voll erfaßt und durch diese „freien Bauern“ besetzt wurde. Dadurch wurde die durch die Feudalisierung aufgerichtete Schranke, die die Untertanen von der obersten Staatsgewalt trennte, durchbrochen und zur Seite geschoben, eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Staatsoberhaupt und den breiten Schichten der Bevölkerung hergestellt und diese gehoben.

Die monarchische Staatsbildung ist seit den großen Wanderungen für die germanische Rechtsgeschichte von ausschlaggebender Bedeutung geworden, durch sie wird der Gang der weiteren Entwick-

¹⁾ A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2^a S. 1 ff.

lung bestimmt. Deshalb bedeutet das Durchdringen der monarchischen Staatsbildung, d. h. der Staatsbildung im herrschaftlichen Bereich den wichtigsten Einschnitt in der germanischen Verfassungsgeschichte. An ihr hat sich grundsätzlich im hohen Mittelalter nicht viel geändert, die zur Lösung der neu auftauchenden Probleme verwandten Mittel sind grundsätzlich die gleichen geblieben, wenn auch die Formen im einzelnen voneinander abweichen und solche Mannigfaltigkeit aufweisen, daß mitunter die Einheitlichkeit der Grundlinien fast ganz verdeckt wird.

Nachtrag

Während des Druckes wurde mir die wertvolle, inhaltsreiche und anregende Arbeit von E. Klebel, Von den Edlingern in Kärnten (Archiv f. vaterl. Gesch. und Topographie 28, 1942) bekannt, deren Ergebnisse sich vortrefflich mit unseren Ausführungen zusammenfügen. Wenn freilich Klebel sagt (S. 24, 109), daß die „Edlinger fast ausschließlich in altbesiedelten Gebieten, also in Gebieten, die vor 1000 besiedelt waren“ sitzen, so möchte ich demgegenüber als Altsiedelland im rechtlichen Sinne nur die Gebiete bezeichnen, die bei der Landnahme unmittelbar besetzt worden sind. Oberschwaben z. B. ist zweifellos zum größten Teil vor 1000 besiedelt worden, wir wissen aber infolge der guten St. Gallener Überlieferung, daß es sich um Ausbauland aus der Zeit vor 900 handelt. (Vgl. V. Ernst in der Festschrift für Dietrich Schäfer, 1915.) In Oberschwaben finden sich viele „Freie“, die aus dieser Zeit herkommen. Ich glaube, daß durch diese Annahme, die übrigens Klebel selbst auch erwähnt (S. 112), manche Schwierigkeit aus dem Wege geräumt ist, die Klebel noch sieht. Jedenfalls fehlen die Edlinger im hochmittelalterlichen Ausbaugbiet. Daß sie in Ämtern zusammengefaßt wurden und zu den Grafen in besonderen Beziehungen standen (S. 24, 59), daß sie durchwegs auf Königsgut saßen (S. 108), militärische Aufgaben und Waffenrecht hatten (S. 92ff., 108, 73), entspricht dem, was wir über die spanischen *hostolenses* in Südfrankreich wissen. Interessant ist auch der Hinweis auf die ungarischen Grenzbauern, die *jobagiones-gyepü*-Bauern und die Bulgaren und Kroaten (S. 100). Klebel führt die Bezeichnung Edlinger auf langobardische *adalingi*, die er mit den Arimannen gleichsetzt (S. 94f., 98f.), zurück; sie werden auch al. *nobiles* bezeichnet (S. 94) und waren doch gewiß nicht Adlige im üblichen Sinne. Es

hatte also schon der frühmittelalterliche Landesausbau verbunden mit den militärischen Aufgaben ein Sonderrecht der Bauern zur Folge, das grundsätzlich mit dem der späteren Kolonisten übereinstimmte, sich aber nicht vollkommen deckte. Sehr wichtig sind die naheliegenden Rückschlüsse auf den *adalingus* der Lex Thur. c. I. 1, der wohl auch nicht einfach als „Adliger“ anzusehen ist, sondern in die Gruppe der fränkischen Königsleute gehört. Diese Annahme bestätigt unsere Auffassung vom *homo francus* in der Lex Cham. c. 3, der das gleiche Wergeld hatte wie der thüringische *adalīngus*. Auf diese Beziehungen, die noch auf das friesische Recht auszudehnen wären, hoffe ich, an anderem Ort zurückzukommen.